

IV.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten nach der Anordnung vom 15. Dezember 1959 (GBl. II 1960 S. 1).

Ort und Datum Ort und Datum

Unterschriften:

Als Lieferer

Als Besteller

Soweit noch Lieferverträge nach dem bisherigen Muster vorhanden sind, sind diese aufzubrechen und dann nach dem neuen Muster die Verträge anzufertigen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Verlade-
Entlade-
Protokoll**

Lfd. Nr.

Empfänger:..... Empf.-Station:
Verlader:..... Waggon-Nr.

I. Bei automatischer Verwiegung

Zählerstand am Schluß der Wägung
Zählerstand bei Beginn der Wägung
Anzahl der Kippungen
je.....kg kg netto
+ Restkippungkg
insgesamtkg netto

II. Bei dezimaler Verwiegung

Anzahl der verladenen/ausgeschütteten Sacke ^ Stück je ... kg
..... kg brutto
Tara der verladenen/ausgeschütteten Sacke kg
..... kg netto

gewicht der Vorsetzbretter kg

Beide Türen der Waggonen wurden sofort nach Beladung mit Plomben Nr.....geschlossen.

Waggonbefund

Probenahme und Analyse

Fruchtart Waggon-Nr.
Gewichtkg Empfänger
Wassergehalt% Empfangsstation
Besatz#/o Verlager ..,
Körnerbeim.....o/« Verlade-
station ..«
hl/kg..... lose/gesackt Farbe
Geruch Schädlingsbefall
.....
Anzahl der entnommenen Proben

Verpackung in

Empfänger der Probe

Siegelverschluß der Proben (Kennzeichnung)

.....

....., Verladetag

.....

Unterschrift des Verladers/Empfängers Wägers, Feuchtebestimmers u. Probennehmers

**Anordnung Nr. 4*
zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik.**

Vom 14. Dezember 1959

Auf Grund des § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 243) wird zur Änderung der Ersten Anweisung vom 15. Juni 1954 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (ZBl. S. 270) im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt „Zu § 2 der Kassenordnung“ wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„Soweit auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen und der übrigen Finanzorgane (GBl. I S. 131) Abschnitt IX Buchst. a Haushaltskonten für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft bei der Deutschen Bauernbank geführt werden, gelten die Bestimmungen der Kassenordnung, die Anweisungen zur Kassenordnung und die von der Deutschen Notenbank erlassenen technischen Anweisungen auch für den Bereich der Deutschen Bauernbank.“

§ 2

(1) Der Abs. 2 des Abschnittes „Zu § 5 der Kassenordnung — I. Zu Abs. 1“ in der Fassung vom 18. August 1957 (GBl. II S. 261) erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmung des zuständigen Finanzorgans für Erstattungen gilt bei folgenden Höchstbeträgen im Einzelfall generell als gegeben:

- a) bei allen Haushaltseinnahmekonten der örtlichen Organe der Staatsmacht entscheiden die Konteninhaber bis zur Höhe von 300 DM im Einzelfalle selbst;
- b) bei den Einzelpfandkonten der Staatlichen Plankommission, der Ministerien und übrigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung entscheiden die Konteninhaber bis zur Höhe von 100 000 DM im Einzelfalle selbst;
- c) bei den Unter- und Nebenkonten der nachgeordneten Organe und Einrichtungen der Staatlichen Plankommission, der Ministerien und übrigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung entscheiden die Konteninhaber von Unterkonten bis zur Höhe von 10 000 DM und von Nebenkonten bis zur Höhe von 5 000 DM

* Anordnung Nr. 3 (GBl. H 1957 S. 280)